

Bekanntmachung mit Übersichtskarte

Bauleitplanung Stadt Rodenberg
Bebauungsplan Nr. 39 „Friedhofserweiterung“, 1. Änderung

Auslegungsbeschluss

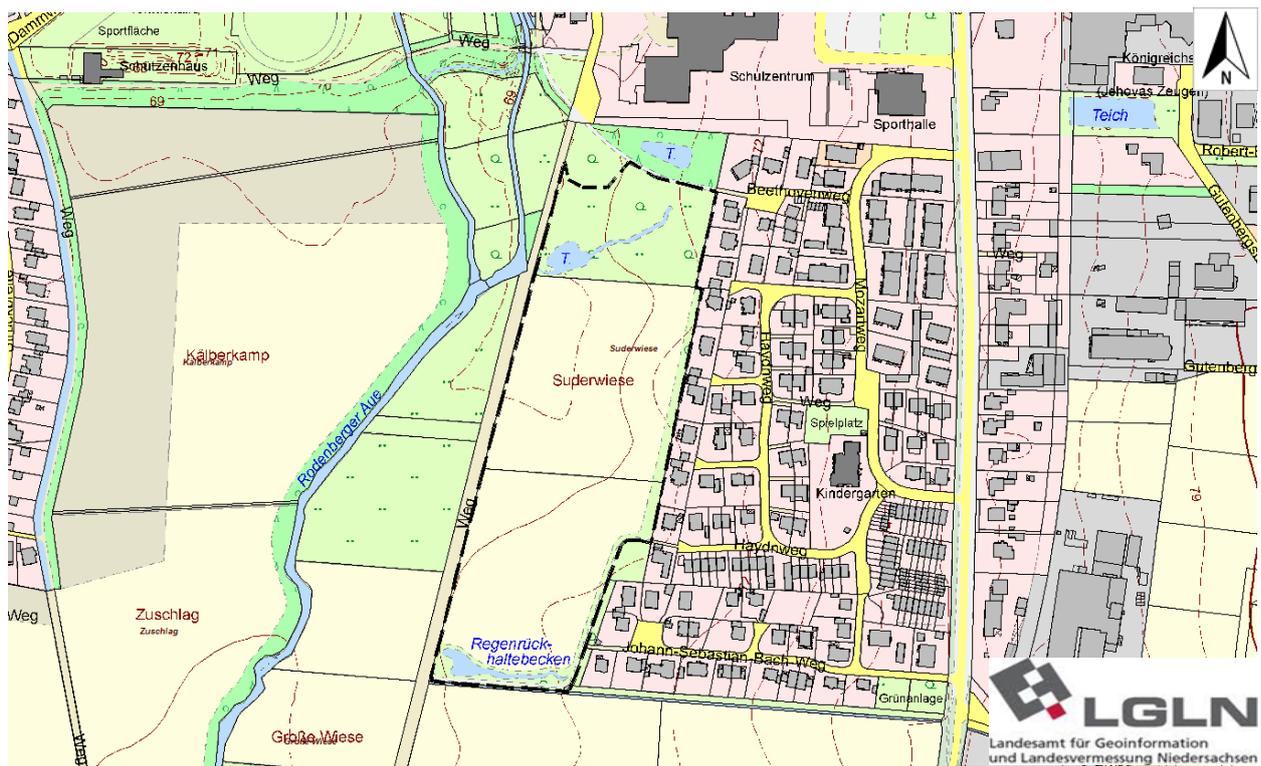
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 13.05.2025 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 „Friedhofserweiterung“, 1. Änderung sowie dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ liegt im südlichen Bereich des Ortes Rodenberg, östlich der Rodenberger Aue.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 5,1 ha.

Das Plangebiet ist in der nebenstehenden Übersichtskarte dargestellt.



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:2.700 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die 1. Änderung umfasst die im Bebauungsplan Nr. 39 „Friedhofserweiterung“ festgesetzte externe Kompensationsfläche. Die im Ursprungsbebauungsplan Nr. 39 „Friedhofserweiterung“ festgesetzte externe Kompensationsfläche westlich der Rodenberger Aue soll das Entwicklungskonzept „Suderwiese“ planungsrechtlich umsetzen.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 „Friedhofserweiterung“, 1. Änderung liegt in der Zeit vom 02.06.2025 bis zum 03.07.2025 während der Öffnungs- und Sprechzeiten (Montag-Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr, Montag und Dienstag: 13:30 - 16:00 Uhr; Donnerstag: 13:30 - 18:00 Uhr) im Dienst- und Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und wird im Internet unter https://rodenberg.de/tabelle_bauleitplanverfahren/, gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail an Bauverwaltung@rodenberg.de) oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

- Umweltbericht, als Verschriftlichung der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Stellungnahme des Landkreises Schaumburg zu den Belangen des Naturschutzes

Übergeordnete Pläne und Programme

- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg, einschl. seiner wirksamen Änderungen

Der Stadtdirektor

Dr. Thomas Wolf